

# Kodex "Gute wissenschaftliche Praxis" der DFG und Umsetzungsstrategien I

## Einführung

Peter Heering  
Flensburg, 02.11.2022





**Leitlinien zur Sicherung  
guter wissenschaftlicher Praxis**

Kodex

**DFG**

„Seit Inkrafttreten des Kodex zum 1. August 2019 müssen alle Hochschulen und außerhochschulischen Forschungseinrichtungen **die 19 Leitlinien und ihre Erläuterungen rechtsverbindlich umsetzen, um Fördermittel durch die DFG erhalten zu können.**“

[https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/](https://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/)



**Leitlinien zur Sicherung  
guter wissenschaftlicher Praxis**

Kodex

**DFG**

Die EUF hat die DFG-Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ rechtsverbindlich umgesetzt, damit gilt eine Übergangsfrist zur Umsetzung des Kodex bis 31. 07. 2023.

Für die erfolgreiche Umsetzung der Leitlinien ist eine inhaltliche Prüfung und Freigabe durch die DFG-Geschäftsstelle erforderlich.

Wenn ein ernsthafter Umsetzungsversuch fristgerecht eingereicht worden ist gilt das als fristwährend.

„Die Standards guter wissenschaftlicher Praxis untergliedern sich in sechs Leitlinien, die allgemeine Prinzipien formulieren, und in elf Leitlinien, die entlang des Forschungsprozesses wesentliche Schritte guten wissenschaftlichen Arbeitens thematisieren. Das Verfahren bei Nichtbeachtung guter wissenschaftlicher Praxis, niedergelegt in zwei Leitlinien, bildet den Abschluss des Kodex.“ DFG Kodex, S. 5

# Struktur des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“



Kodex, S. 2

# Leitlinie 1: Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen legen unter Beteiligung ihrer wissenschaftlichen Mitglieder die Regeln für gute wissenschaftliche Praxis fest, geben sie ihren Angehörigen bekannt und verpflichten sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

Erläuterungen:

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern. Die Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis sind in den nachfolgenden Leitlinien ausgeführt.

## Leitlinie 17: Archivierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dies dar. Hochschulen und außerhochschulische Forschungseinrichtungen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

# Leitlinie 17: Archivierung

Erläuterungen:

Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt.

In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

# Wesentliche Dokumente

Satzung der Europa-Universität Flensburg zur guten wissenschaftlichen Praxis (Überarbeitet)

Besonderer Kodex Forschung (Neufassung)

Satzung der Zentralen Ethikkommission (Neufassung)

Satzung zum Forschungsdatenmanagement (Neufassung)

Weitere relevante Dokumente:

Promotions- und Habilitationsordnung, Berufungssatzung, Satzung zur Zwischen- und Endevaluation der Leistung von Juniorprofessor\*innen, TTP-Satzung, Seniorprofessur-Satzung, Leistungsbezüge-Satzung

Außerdem sind das Gleichstellungszukunftskonzept und das Personalentwicklungskonzept wesentlich.

# Geplanter Fahrplan

1. November 2022: Erste Version der entsprechenden Dokumente als Lesefassung in den Senat
2. Aufnahme grundsätzlicher Anmerkungen des Senats
3. Januar 2023 Übersenden der Dokumente an die DFG zur Prüfung
4. Überarbeitung entsprechend der Hinweise durch die DFG
5. Juni 2023 Beschlussfassung über die Dokumente im Senat
6. Juli 2023 Einreichen der finalen Dokumente bei der DFG (Frist gewahrt)